



---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

Z 3.1

**Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte  
des Zweckverbands Berufliche Schulen Bad Wörishofen**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert worden ist erlässt der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Satzung:

**§ 1**

**Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG).

(2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die bestellten Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet.

(4) Tritt die Verbandsversammlung außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Verbandsräte neben dem Sitzungsgeld auch die Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes vergütet.

**§ 2**

**Ersatzzahlungen**

(1) Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer sind, erhalten neben dem Sitzungsgeld den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- oder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.

(2) Selbstständig tätige Verbandsräte erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis neben dem Sitzungsgeld eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung.

(3) Verbandsräte, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten neben dem Sitzungsgeld eine pauschale Entschädigung. Der Pauschalsatz darf nicht höher sein als der Pauschalsatz der Verdienstaufschlagentschädigung für die selbstständig Tätigen.

### **§ 3**

#### **Höhe der Entschädigung und der Ersatzzahlungen**

Die Höhe der Entschädigung bzw. der Ersatzzahlungen richtet sich nach der „Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts“ des Landkreises Unterallgäu in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4**

#### **Ausschüsse**

Die Regelungen in §§ 1 - 3 gelten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Zweckverbands entsprechend.

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Wirtschaftsschule Bad Wörishofen vom 01.10.1974 außer Kraft.

Mindelheim, 23. Juli 2020

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Alex Eder

Verbandsvorsitzender

---

24 - 2050.1

### **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art. 49 Abs. 6, Art. 41 ff und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

### **§ 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 2**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

1. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

2. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

3. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20 €.

4. Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Schulverbandsvorsitzende:	80 €/Jahr
Stellvertreter:	40 €/Jahr

5. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden; der Pauschalsatz beträgt 20 €;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchst. a), b) und c) haben, wenn Ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen. Der Pauschalsatz beträgt 20 €.

6. Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Türkheim, 14. Juli 2020  
SCHULVERBAND MITTELSCHULE TÜRKHEIM

Kähler  
Schulverbandsvorsitzender

24 - 2050.1

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art. 49 Abs. 6, Art. 41 ff und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Schulverbandes**

1. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Wiedergeltingen“.
2. Der Schulverband hat seinen Sitz in Wiedergeltingen.

### **§ 2**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

1. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

2. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

3. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 17,50 €.

4. Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Schulverbandsvorsitzende:	60 €/Jahr
Stellvertreter:	30 €/Jahr

5. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung;
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden; der Pauschalsatz beträgt 20 €;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchst. a), b) und c) haben, wenn Ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen. Der Pauschalsatz beträgt 20 €.
6. Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

### **§ 3 Finanzbedarf**

1. Der nichtgedeckte Finanzbedarf wird nach den Schülerzahlen am 1.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, verteilt.
2. Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 25. des 1. Quartalsmonats fällig.

Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

### **§ 4 Rechnungsprüfung**

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

### **§ 4 a Vermögensauseinandersetzung**

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Schulverband hat eine Vermögensauseinandersetzung stattzufinden.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 29.05.2008 außer Kraft.

Wiedergeltingen, 24. Juli 2020  
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Norbert Führer  
Schulverbandsvorsitzender

24 - 6327.1

## **Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß**

Der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie Art 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung und § 13 Abs. 2 der Verbandsatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.07.2020 die folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### **§ 2**

#### **Auslagenersatz**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Zweckverbandes Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Dabei werden Fahrtkosten ebenfalls nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

### **§ 3**

#### **Entschädigung der Schulverbandsräte**

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf **20 €** festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. Die Sitzungsgeldpauschale nach Satz 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse auch Verbandsräten gewährt, welche gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **20 €** je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Satz 1 gilt auch für Verbandsräte, welche der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

#### **§ 4**

#### **Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von **175 €**.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von **150 €**.

#### **§ 5**

#### **Entschädigung des/der Geschäftsleiters/in**

-Entfällt-

#### **§ 6**

#### **Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich nachträglich ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

#### **§ 7**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.05.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2014 außer Kraft.

Fellheim, 24. Juli 2020

ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Reinhard Schaupp

Verbandsvorsitzender

---

24 - 6327.1

### **Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos**

Der Zweckverband Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung die folgende Satzung:

## **§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

## **§ 2 Auslagenersatz**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Zweckverbandes Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Dabei werden Fahrtkosten ebenfalls nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Tarifbeschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

## **§ 3 Entschädigung der Verbandsräte**

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf **20 €** festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **20 €** je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahmen an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Satz 1 gilt auch für Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

## **§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von **250 €**

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von **150 €**.

**§ 5**  
**Entschädigung des/der Geschäftsleiters/in**

-Entfällt-

**§ 6**  
**Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich nachträglich ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.05.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.2014 außer Kraft.

Niederrieden, 23. Juli 2020  
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Michael Büchler  
Verbandsvorsitzender

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung**  
**des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß,**  
**Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

**I.**

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **70.900 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **24.700 €**

ab.

## § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### 1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **70.900 €** festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermenge umgelegt.

### 2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **15.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Fellheim, 24. Juli 2020  
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Schaupp  
Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (§ 4 BekV).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

**I.**

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **163.800 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **24.400 €**

ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **163.800 €** und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

**2) INVESTITIONSUMLAGE:**

Die Investitionsumlage beträgt **18.000 €** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Niederrieden, 24. Juli 2020  
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Büchler  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (§ 4 BekV).

---

Alex Eder  
Landrat